

Satzung des Vereins Institut für soziale Arbeit e. V.

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung „Institut für soziale Arbeit e. V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Vereinsregisternummer VR 2361 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt:
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung und Beratung in den Bereichen der Sozialen Arbeit und Bildung, Transfer der Forschungsergebnisse durch Beratung und Schulung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie ihren Mitarbeiter*innen, durch Symposien, Tagungen, Fachkonferenzen, Informationsveranstaltungen und Workshops im In- und Ausland, Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen in Print- und elektronischen Medien sowie kollektiven und individuellen Beratungsangeboten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Mitglieder sollen über Kenntnisse und Erfahrungen in der sozialen Arbeit verfügen. Für die Aufnahme genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist oder
 - schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht oder
 - schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und/oder seinen Zielen zuwiderhandelt, insbesondere wenn das Verhalten zu einem Tätigkeitsverbot im Bereich der Jugendhilfe gem. §72a SGB VIII führen würde, namentlich im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen des Vergehens
 - oder Verbrechens einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. den §§ 174 bis 184 j StGB.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in geeigneter Weise Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Onlineversammlung in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltungen und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahmen werden den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugesandt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
- Wahl der Rechnungsprüfer*in für das laufende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*in
- Entlastung der Rechnungsprüfer*in
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen oder in elektronischer Form beteiligten Mitglieder gefasst. Sichere elektronische Wahlformen (Onlineversammlung in gesichertem Kommunikationsraum) sind möglich. Von einer Briefwahl kann Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über das

jeweilig anzuwendende Verfahren. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(4) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

(5) Aufgabe des/der gewählten Rechnungsprüfers*in ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Verwendung der Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Vereinszwecke i. S. d. § 2 dieser Satzung des Geschäftsjahres, für das die Rechnungsprüfer*in gewählt wurde, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von dem/der Rechnungsprüfer*in in der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, mitzuteilen.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter*in und mindestens einem/einer Beisitzer*in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in oder der/die Vorsitzende und ein/eine Beisitzer*in vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er schließt die Arbeits- bzw. Werkverträge der Mitarbeiter*innen des Vereins ab.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren treffen, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter*in und der/die Protokollant*in unterzeichnet.

§ 8

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder erscheinen oder in elektronischer Form beteiligt sein und von den anwesenden sowie den elektronisch beteiligten Mitgliedern müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder in elektronischer Form beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der *Amnesty International Deutschland e. V.* zu, unter der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Verabschiedet am 21.10.2023